

hat, es häufig zur Klage und gerichtlichen Eintreibung des Strafbetrages würde kommen lassen, ist eben so gewiß, als daß die Kosten eines solchen Verfahrens in den meisten deutschen Staaten den Betrag der „Conventional-Strafe von 5 Thln.“ bedeutend übersteigen werden. Diese durch Strafandrohung noch verschärfte „citatio peremptoria“ des Aufnahmescheines dürfte sonach zweckdienlicher in ein höfliches Ersuchen um denselben zu verwandeln sein.

Zu §. 17. Der Nachsatz: „In Bezug auf die Classe B. findet jedoch die Wiederaufnahme eines Mitgliedes . . . in keiner Weise Statt“ muß als eine zwecklose, überdies auf einer irrthümlichen Voraussetzung beruhende Willkühr bezeichnet werden, denn

a) könnte ein Mitglied nöthigenfalls gerichtlich den Wiedereintritt in jede, folglich auch in die Classe B., erzwingen, wenn weiter nichts als sein früher stattgehabter Austritt gegen dasselbe einzuwenden ist; indem nämlich ein solches Mitglied laut diesem Paragraphen bei Classe A. und C. „als ein ganz neues angesehen“ wird und demgemäß den betreffenden höhern Betrag zahlen muß (was übrigens eine vollkommen richtige Feststellung ist), so ist es überhaupt de facto und de jure mit jedem neuen Mitgliede gleich gestellt und hat in jeder Classe mindestens das unverkümmerte Recht eines solchen zu beanspruchen.

b) Die oben erwähnte irrthümliche Voraussetzung beruht aber in dem Ausdrücke „Wiederaufnahme“, denn wenn man wie ein „ganz neues Mitglied“ behandelt wird, kann man sich keiner Wiederaufnahme rühmen, welches Wort, sammt der darauf gestützten Ausschließung von der Classe B. nur dann eine innere Bedeutung hätte, wenn dem wieder Eintretenden Vortheile vor einem ganz neuen Mitgliede eingeräumt würden, wie dieß in manchen (schlecht organisirten) Anstalten Statt findet. Da nun von einer solchen Begünstigung, also auch von einer eigentlichen Wiederaufnahme bei unserer Anstalt keine Rede ist, so beehrt sich auch der hier gerügte Zusatz als ein ganz ungehöriger, vermuthlich daraus entstandener, daß früher dieser Paragraph den Wiedereintretenden kleine Vortheile mochte eingeräumt haben; während nun diese später (mit Recht) gestrichen wurden, unterblieb aus Versehen das Gleiche mit dem darauf bezüglichen Zusätze.

Zu §. 19. Da die zur obrigkeitlichen Todeserklärung eines Verschollenen vom Gesetze vorgeschriebene Frist in verschiedenen deutschen Staaten eine abweichende ist, so muß, um gerechter Weise für alle Mitglieder der Anstalt ein gleiches Maß zu führen, in diesem Paragraphen diejenige Bestimmung, welche am Günstigsten für die Versicherten lautet, als Norm für sämmtliche Theilnehmer aufgestellt werden. Ist also hiernach der in irgend einem deutschen Staate für diese Art von Verjährung bestimmte Zeitraum abgelaufen, so soll die versicherte Person, wenn nach ihrem Landesgesetze eine größere Verschollenheitsfrist zur Erwirkung einer Todeserklärung erforderlich wäre, nicht an die letztere gebunden, sondern bloß die obrigkeitliche Bestätigung, daß vom Verschollenen während jener ganzen Zeit nichts verlautet habe, beizubringen gehalten sein, um ungehindert zum Pensionsbezüge unter demselben Vorbehalte, wie dieser Paragraph ihn festsetzt, gelangen zu können.

Zu §. 20. Heut zu Tage sind die Fälle höchst selten, wo nicht von den Gerichtsärzten der Selbstmord nur als der gewaltsame Ausbruch einer Seelenstörung und diese selber als Folge einer leiblichen Erkrankung theils mit wissenschaftlicher Gewißheit erkannt, theils wegen der Unmöglichkeit, das Gegentheil zu behaupten, wenigstens vermuthungsweise angenommen würde, denn gerade die ungeheuern Fortschritte in der Naturkunde lassen die Unendlichkeit dieser Aufgabe für uns erst recht erkennen und jeden ächten Naturforscher immer mehr an

der Unfehlbarkeit hinsichtlich aller jener Aussprüche zweifeln, die man sonst in übermüthigem Selbstvertrauen dreist hinwarf, Aussprüche, welche sich auf noch geheimnißvollere, ewig nur annähernd erforschbare Naturgesetze stützen, als manche andere bis zur mathematischen Gewißheit bloß dadurch gediehene Lehrsätze, weil sie auf den unerschütterlichen Grundpfeilern der Meß- und Wägbareit erbaut sind; — heut zu Tage wird auch den Arzt keine falsche Scham von der dem Sterblichen besonders dann geziemenden Demuth abhalten, wenn er ein (nur der Gottheit irrthumsfrei mögliches) Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit eines Nebenmenschen auf die Gefahr hin abgeben soll, der Veranlasser zu namenlosem Familien-Elende zu werden.

Die Opfer des Zweikampfes betreffend, so kommen sie in Deutschland beim Bürgerstande kaum vor und namentlich hat der Buchhandel kein Beispiel davon bisher aufzuweisen, sollte aber einmal sich das Gegentheil ereignen, so wird es dann sicherlich nur eine traurige Nothwehr zufolge abgezwungener Vertheidigung in Lagen und Augenblicken sein, wo der Schutz der Gesetze nicht erfaßt werden kann. Das ist aber ein Unglück und am Allerwenigsten von Collegen zu bestrafen.

Hinrichtungen endlich sind an sich so bedauernswerthe Behelfe einer mißverstandenen Gerechtigkeitsausübung, daß hoffentlich nicht lange mehr im Namen der menschlichen Gesetze dem göttlichen Gebote, was einfach lautet: „Du sollst nicht tödten!“ wird entgegen gehandelt werden. So lange dieß noch geschieht, hat die ohnehin grenzenlos unglückliche Familie nur um so mehr Anspruch darauf, daß eine vom Geiste der Menschenliebe beseelt sein sollende Anstalt nicht an den hilflos Hinterbliebenen durch Unbarmherzigkeit sich versündigt. Uebrigens wird dabei nichts gewagt, denn außer dem politischen Morde des bieder Palm weiß die Buchhändler-Geschichte von keinen Hinrichtungen und die Instituts-Casse wird dadurch eben so wenig gefährdet werden, wie durch Zweikampf-Opfer. Ein Selbstmord aber ist jedesmal als eine tödtlich abgelaufene Seelenkrankheit zu betrachten und — weit entfernt, Herrn Dr. R.'s juridischer Auffassung hierin beizustimmen — freue ich mich vielmehr innig, daß gerade bei diesem Paragraphen Mitleid und Großmuth wenigstens mit zu Rathe gezogen wurden und muß zufolge meiner Ueberzeugung inständig bitten, daß ihnen hier ausschließend Gehör geschenkt werde, ohne Rücksicht auf die für die Cassa überängstlich Besorgten zu nehmen; sie können versichert sein, daß sich deshalb nicht etwa plötzlich mehrere kinderreiche Buchhändler zu selbstmörderischen Liebesbeweisen einer tragisch ausartenden Pelikanomanie werden bestimmen lassen! —

Wenn endlich „bei allen neuen Versicherungs-Anstalten das ganze Contracts-Verhältniß ipso facto aufgehoben“ wird, so sind dergleichen Beispiele nicht maßgebend für uns, die wir ja keine auf einen effektlichen Actien-Gewinn berechnete, sondern aus Collegen und Geschäftsverwandten bestehende, von Menschenliebe durchgegeistigte Anstalt errichten wollen und — ohne Hintansetzung der unerläßlichen praktischen Erhaltungsfürsorge — in jener edlen Weise auch können.

Zu §. 22. Die Erfizungsfrist der fälligen Pension einer Verstorbener zu Gunsten der Instituts-Casse sollte von sechs Monaten auf die für viele andere Rechtsansprüche bestehende Verjährungsfrist von 1 Jahr und 6 Wochen ausgedehnt werden, indem das den Erben einer Pensionärin bewilligte halbe Jahr zur Pensions-Erhebung offenbar ein zu kurzer Zeitraum besonders für Betheiligte ist, die vielleicht ein paar hundert Meilen entfernt vom Instituts-Orte wohnen, denn es gibt Fälle genug, wo es unmöglich fällt, binnen den ersten 6 Monaten auch nur die Erklärung zur Erbschaftsannahme abzugeben.

Zu §. 23. (Siehe §. 15.)

Zu §. 24. Wie sehr ich auch aus eigener Erfahrung mich vollkommen einverstanden mit den trefflichen Bemerkungen des Herrn Dr. R. zu diesem Paragraphen erkläre, so dürften sie doch schwerlich das in dieser Hinsicht ziemlich allgemein herrschende Vor-